86. Unterliegen Schlufinoten, burch welche der Abschluß eines direkten Reportgeschäftes beurkundet wird, einer einfachen oder doppelten Bersteuerung?

Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 §§. 6 fig., Tarif II 4a und Aum. 2 (R.G.Bl. S. 185).

II. Straffenat. Urt. v. 19. Juni 1885 g. F. u. Gen. Rep. 1270/85.

- I. Schöffengericht Berlin.
- II. Landgericht I baselbit.

Aus den Gründen:

"Durch das Urteil des Schöffengerichtes zu B. vom 30. September 1884 sind die Angeklagten als Vorsteher der B. Maklersoziekät auf Grund des Gesetzes über die Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 §§. 6. 8 Tarif II 4 a und Anm. 2, der Stempelshinterziehung in drei Fällen für schuldig erachtet, weil sie es unterslassen haben, zu drei, von der Maklersoziekät ausgestellten, den Kauf und Rücksauf von Wertpapieren betreffenden Schlußscheinen vom 26. Ofstober, 24. Oktober und 23. November 1883, bevor sie dieselben aus den Händen gaben, die tarismäßige Stempelabgabe zu entrichten.

Die fraglichen Schlußscheine, zu welchen ein Stempel von je 1 M verwendet worden ift, haben folgenden Inhalt:

1. Der Schlufichein vom 26. Oftober 1883.

Bank für H. 11. J.

Berlin, ben 26. Oftober 1883.

Wir verfauften Ihnen heute nach hiefiger Börsenusance Std. 200 Bfterr. Kreditaktien

zum Liquid.-Aurse d. Mits. zuz. 10 Pf. Rep. per ultimo Novbr. c. fix, woraus Sie uns gutzuschreiben belieben.

M.:Sozietät

F. C.

2. Der Schlufichein vom 24. Oftober 1883.

Bank für H. u. I.

Berlin, ben 24. Oftober 1883.

Wir fauften heute von Ihnen nach hiefiger Börsenusance Fres. 1 000 000 Italien. 5% Unleihe

zum Liquid. Kurse b. Mts. abz. 10 cts. Deport per ultimo Novbr. c. six, worauf Sie uns gutzuschreiben belieben.

M.:Sozietät.

C. C.

(Der Schlußschein vom 23. November 1883 sautet dem Schlußscheine zu 2 entsprechend).

Der verurteilenden erstrichterlichen Entscheidung liegt die Unnahme zu Grunde, daß durch den Schlußschein zu 1 der Abschluß eines Reportsgeschäftes, durch die beiden anderen Schlußscheine der Abschluß von Deportgeschäften beurkundet sei, das Reports sowie das Deportgeschäft aber seiner rechtlichen Natur nach eine Kombination von vei Geschäften,

und zwar zwei Kaufgeschäften, einem Kause gegen bar und einem Kause auf Zeit, in sich schließe, und deshalb die fraglichen Schlußscheine einem zweisachen Stempel, nämlich außer dem verwendeten Stempel von 1 M für das Zeitgeschäft, dem Stempel von 20 Pfennig für das Bargeschäft unterliegen. Demgemäß sind die Angeklagten zu einer Gelostrase von je 60 M, und zwar von 20 M für jeden einzelnen Kontraventionsfall, verurteilt worden.

Auf die Berufung der Angeklagten ist durch das Urteil der Strafskammer des Landgerichtes zu B. vom 24. März 1885 die erste Entscheidung aufgehoben und, unter gleichzeitiger Verwersung der Berufung der Staatsanwaltschaft, welche um deswillen eingelegt war, weil nicht gegen jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 150 M seftgeseht ist, auf Freisprechung der Angeklagten erkannt.

Gegen das Berufungsurteil hat nunmehr die Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desfelben in der Sache selbst zu entscheiden und einen jeden der Augeklagten mit einer Gelbstrase von 150 M zu belegen.

Die Beschwerde, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, insebesondere der §§. 6 bis 8 und der Nr. II 4a des Tarises des Gesches vom 1. Juli 1881 rügt, war für begründet zu erachten.

Den Schlußschein vom 26. Oktober 1883 aulangend, so konstatiert der Berufungsrichter, in demselben sei beurkundet, daß die M.-Soziekät der Bank für H. u. J. 200 Stück öfterreichische Kreditaktien zum Liquidationskurse des ult. Oktober 1883 verkaust habe, bei gleichzeitiger Bereinbarung des Rücktauses zum Kurse des ultimo November 1883 nebst Zuschlag zu demselben (Report). Im Anschlusse an diese Festskellung wird in den Urteilsgründen ausgesührt:

Die Urkunde beziehe sich also auf ein Geschäft, und zwar ein auf ultimo November 1883 betagtes Kausgeschäft, betreffend Wertpapiere, zum Preise, der durch Liquidationskurs des ultimo November 1883 werde bestimmt werden; dieses eine Geschäft aber sei ein bedingtes, und die Bedingung sei der Ankauf der Stücke seitens der Bank sür H. z. zum Liquidationskurse des ultimo Oktober 1883 von der Gegenkontrahentin; diese dem betagten Kausgeschäfte seitens der M. Sozietät als Käuserin zugesügte Abrede quantisiziere nicht das absgeschlossen Geschlossen Geschlossen Geschlossen des ein bedingtes; denn die Vereinbarung, ultimo November

einerseits zu kaufen und andererseits zu verkaufen, sei mittels eines Entschlusses abhängig gemacht vom ultimo Oktober voraufgegangenen Verkauf und Ankauf von Stücken gleicher Art, und dieser eine Willensentschluß sei in dem Schlußscheine beurkundet worden; da sonach der letztere nur ein Kaufgeschäft, ein auf Zeit geschlossens, betreffe, so sei durch den Verbrauch des Stempels von 1 M dem Geste genügt.

Nach der Annahme des Berufungsrichters treffen dieselben Ausführungen auch auf die beiden anderen Schlußscheine zu, nur mit dem Unterschiede, daß ein jeder dieser Scheine ein s. g. Deportgeschäft beurkunde, nämlich ein in derselben Weise, wie das Reportgeschäft, bedingtes und betagtes Kaufgeschäft mit der Abrede eines Abschlages vom Liquidationskurse zu Lasten des Geldgebers und Hereinnehmers bei Kücklieserung der Papiere (Deport).

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich und beruht auf einer Verkennung der Natur und des wesentlichen Charafters des als vorliegend konstatierten Reportgeschäftes.

Das Reportgeschäft ist seinem Erfolge nach ein Brolongations: geschäft. Es dient dazu, eine unternommene Spekulation, welche einstweilen fehlschlägt, in der Schwebe zu erhalten. Der Spekulant, welcher in der Erwartung, daß die Kurse steigen werden, Wertpapiere für einen bestimmten Lieferungsternin gekauft und sich in seiner Erwartung getäuscht hat, aber die Spekulation fortsetzen will, nimmt, weil er die Mittel zur Abnahme der Baviere nicht besitzt, die Hilfe einer dritten Berson (Reporteur), welche das Geld zahlen soll, in Anspruch, vertauft dieser die abzunehmenden Lapiere zum derzeitigen Tageskurse unter Übernahme der Kursdifferenz, und kauft gleichzeitig von ihr dieselben Papiere ober Stücke gleicher Art zu demfelben Preise mit einem Aufschlage (Report) zu einem bestimmten weiteren Termine. Ober ber Spekulant, welcher in der Erwartung des Sinkens der Kurse Wertpapiere für einen bestimmten Lieferungstermin verkauft hat und sich in seiner Erwartung getäuscht sieht, die Spekulation aber fortsetzen will, nimmt, da er weder die zu liefernden Baviere, noch das Geld zur Anschaffung berselben besitt, die Hilfe eines Dritten, welchem berartige Papiere zur Verfügung stehen, in Anspruch, fauft sie von diesem, gur Lieferung an feinen Gegenkontrabenten, jum berzeitigen Tagesturfe unter Abernahme der Kursdifferenz, und verkauft gleichzeitig an ihn

Papiere gleicher Gattung zu demselben Kurse nach Abzug einer vereinsbarten Summe (Deport) zu einem bestimmten weiteren Termine.

Report und Deport sind also der Vorteil, welcher dem die Hilfe leiftenden Dritten gewährt wird, welcher entweder die Wertpapiere erwirbt (hereinnimmt), oder sie hergiebt (hereingiebt). Report ist ein Betrag, welcher bem schließlich zu zahlenden Raufgelde zugeschlagen wird, Deport ein Betrag, um welchen das lettere ermäßigt wird. Ersterer kommt immer dem Hereinnehmer, letterer dem Bereingeber zu aute. Bei ber Beftimmung bes auf diese Beise dem Dritten zu gewährenden Vorteiles kommen wesentlich die Zinsen in Betracht, welche der Herein= nehmer von den erworbenen Effeften bis zum Rückgabetermin genießt. Sind diefe Zinsen (3. B. bei niedrig im Kurfe stehenden Papieren) besonders hoch, so kann es vorkommen, daß in dem ersten ber beiden hervorgehobenen Källe auftatt eines Reportes ein Deport festgesett, also verabredet wird, daß der Dritte (Bereinnehmer) bei Ruckgabe der Lapiere fich einen Abzug vom Kaufgelde gefallen laffen muß. Liegen die Verhältniffe entgegengesett, so kann in dem zweiten der gedachten Fälle ebenso ein Report für den Hereinnehmer stibuliert werden. 1

Übrigens kann das Reportgeschäft, ohne daß bessen rechtliche Natur eine Anderung erleidet, auch mit demjenigen abgeschlossen werden, von welchem der Spekulant die Effesten gegen Zahlung eines bestimmten Breises abzunehmen hat.

Vgl. Erkenntnis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes vom 28. April 1876, in Goldschmidt's Zeitschrift Bb. 26 S. 248.

Solche Reportgeschäfte (s. g. direkte Reportgeschäfte) sind nach der Feststellung des Berufungsrichters in den vorliegenden Fällen geschlossen, und, wie serner sestgestellt, ist der so geschehene Abschluß auch in den drei Schlußscheinen benrkundet worden. In dem ersten Falle hat die M.-Sozietät der Bank für H. u. J. 200 Stück österreichische Kreditaktien zum Liquidationskurse pro ultimo Oktober 1883 verkaust und gleichzeitig von ihr dieselbe Anzahl Aktien zum gleichen Preise (nicht, wie es in den Urteilsgründen infolge eines offensichtlichen Irrtumes heißt: zum Kurse pro ultimo Rovember 1883) nebst Ansschlag (Report) pro ultimo Rovember 1883 gekaust, und in den beiden anderen Fällen hat die M.-Sozietät die in den betreffenden Schlußscheinen be-

¹ Bgl. Caling's Börjenpabiere, herausg, bon Siegfried, E. 108 ilg.

zeichneten Effekten von der Bank zum Liquidationskurse pro ultimo Oktober bezw. November 1883 gekauft und der Bank zugleich Papiere gleicher Art zu demselben Kurse, aber nach Abzug des Deports, pro ultimo November bezw. Dezember 1883 verkauft.

Unter Zugrundelegung biefes festgestellten Sachverhaltes ift die Unnahme, daß in jedem Falle nur ein Geschäft geschlossen und beurfundet fei, rechtlich nicht haltbar. Vorweg ist hervorzuheben, daß der Umstand, daß die getroffenen Berabredungen in ihrer Gesamtheit bas Ergebnis eines Willensentschlusses gewesen find, für die Beurteilung, ob ein oder mehrere felbständige Geschäfte in Frage fteben, nicht ent= Nicht selten stehen Rechtsgeschäfte in foldem inneren scheidend ift. Rusammenhange, daß das eine Geschäft nur im Sinblicke auf das andere geschlossen wird, daß ber Abschluß bes einen Geschäftes die Voraussettling für den Abschluß des anderen ift, und ein obligatorischer Konner zwiichen den Beteiligten überhaupt nur dann zu erzielen ift und eintritt, wenn alle Geschäfte gleichzeitig geschlossen werden. In folden Fällen werden ber Regel nach die fämtlichen Geschäfte bas Refultat eines Willensentschlusses fein; und dies wird insbesondere fast immer in dem in Anm. 2 zu II 4 a des Tarifes vorgesehenen Falle zutreffen, wenn mehrere Geschäfte in bemfelben Schriftstude beurkundet Dadurch allein wird aber nicht den einzelnen Geschäften die rechtliche Selbständigkeit entzogen; vielmehr entsteht für jedes Weschäft ein besonderes felbständiges Vertragsrecht, welches besondere Rechte und Pflichten begründet. Es trifft bies zu, mag der beregte Zusammenhang der einzelnen Geschäfte sich von selbst aus deren Natur und Beschaffenheit ergeben, oder in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben fein.

Unrichtig ist serner die Aussaflung des Berusungsrichters, daß nur ein Geschäft, ein Rückfaussgeschäft, unter der Bedingung eines vorshergehenden Kausgeschäftes abgeschlossen worden sei. Dieses Kausgeschäft ist nicht bloß zur Bedingung gesetzt, sondern es ist abgeschlossen, und zwar unbedingt. Dagegen kann zugegeben werden, daß, wenn das Kaussgeschäft auf Zeit abgeschlossen ist, das gleichzeitig vereinbarte Nückfaussgeschäft durch die Erfüllung des vorhergehenden Kausgeschäftes bedingt ist. Dies ändert aber etwas weder in der Stempelpflichtigkeit des Kückstaufsgeschäftes, da der Taris II 4 a zwischen bedingten und unbedingten Geschäften nicht unterscheidet, noch in der Thatsache, daß die beiden beurkundeten Geschäfte, Kaus und Kückfauf, als zwei verschiedene

Geschäfte im Sinne ber Anm. 2 zu II 4a bes Tarifes sich charafterisieren. Es muffen danach allerdings mehrere felbständige Geschäfte in Einem Schriftstude beurkundet fein. Aber Diese Selbständigkeit ift boch nur dahin zu verstehen, daß die mehreren Stipulationen nicht etwa als not= wendige rechtliche Bestandteile eines und desselben Rechtsgeschäftes fich qualifizieren. Davon kann aber vorliegend nicht die Rede fein, ba es zum Wesen eines Kaufgeschäftes selbstredend nicht gehört, daß zugleich ein Rudfaufsaeschäft acichloffen wird. Dagegen ist es, wie bereits hervorgehoben, nicht erforderlich, daß die verbrieften mehreren Geschäfte von einander unabhängig find. Daß die mehreren Geschäfte nur in ihrer Gesamtheit gewollt sind, daß jedes nur gelten foll, wenn auch bas andere realisiert wird, jedes also in diesem Sinne burch das andere bedingt ist, andert nichts in der Annahme, daß mehrere Geschäfte in demselben Schriftfiice beurkundet sind. Wenn mehrere Geschäfte in bemfelben Schriftstücke beurkundet werden, wird es sogar die Regel sein. daß alle in dem gedachten Zusammenhange stehen, und hat es angenscheinlich nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, in diesem regelmäßigen Falle die Stempelpflichtigfeit aller in der Urfunde verbrieften, untereinander in einem zufälligen, nicht rechtlich notwendigen Konnere stehenden Rechtsgeschäfte auszuschließen. Die Voraussehung der Anm. 2 trifft hier zweifellos auf die beiden einzelnen Rechtsgeschäfte, welche dem Reportaeschäfte zu Grunde liegen, zu. Denn bei jedem dieser Geschäfte liegen die effentiellen Bestandteile bes Raufvertrages vor; diefe find inhaltlich, sowohl was die Rechtssubjekte als die Leistung anlangt, bei jedem Geschäfte verschiedenartig gestaltet, und jedes Geschäft außert für sich besondere rechtliche Folgen. Die kontrahierenden Teile nehmen bei ben einzelnen Geschäften gerade die entgegengesetzten rechtlichen Stellungen ein; der Teil, welcher bei dem einen Geschäfte der Käufer ist, tritt bei dem anderen als Verkäufer auf, und umgekehrt, und daraus ergiebt fich, daß für jeden der Rontrabenten aus den einzelnen Geschäften besondere Rechte und Aflichten erwachsen. Der Kausbreiß ist bei beiden Geschäften verschieden bestimmt; der Preis, welchen der Reporteur als Räufer zahlt, ift geringer als der Preis, den er als Verkäufer empfängt. Endlich gelangen auch beibe Geschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten zur Erfüllung.

Sonach setzt sich aber das Reportgeschäft rechtlich aus zwei getrennten Kausverträgen zusammen. Der Abschluß dieser beiden Verträge ist in jedem der drei hier in Rede stehenden Fälle durch den Schlußschein beurkundet, und demgemäß ist, da, wie der Berufungszichter seststellt, den Gegenstand des Vertragsschlusses überall für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere bilden, nach dem Gesetze vom. 1. Juli 1881 Tarif II 4a Anm. 2 jeder Schlußschein einer doppelten Besteuerung unterworsen. Wie der Verufungsrichter rechtlich bedenkensfrei annimmt, ist das Geschäft, welches später zur Realisierung gelangt, ein Zeitgeschäft. Für dieses kommt bei jedem Schlußscheine ein Stempel von 1 M zur Verwendung, und da ein solcher Stempel überhaupt nur zu jedem Schlußscheine verwendet ist, so liegt bezüglich jedes Schlußsscheines eine Stempelhinterziehung vor.

Aus diesen Gründen war das freisprechende Berufungsurteil, als auf einer Rechtsverlezung beruhend, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

In der Sache felbst konnte noch nicht erkannt werden. Denn die Feststellungen des angesochtenen Urteiles geben keinen ausreichenden und sicheren Anhalt für die Beurteilung, ob das erste Kausgeschäft, für welches die Entrichtung der Stempelabgaben bisher nicht stattgesunden hat, ein Zeitgeschäft oder per Kasse geschlossen ist, und ob sonach in jedem Falle ein Stempel von I M oder nur von 20 Pf. hinterszogen ist.

Ein Zeitgeschäft würde hier vorliegen, wenn die Lieferung der verstauften Effekten nicht sofort bei oder nach Abschluß des Vertrages, sondern erst in einer bestimmten Zeit nach Eingehung des Vertrages ersolgen sollte. Es ist dies lediglich nach dem Inhalte der vorliegenden Schriftsücke zu beurteilen. Nach diesen wurden die Effekten überall zum Liquidationskurse des laufenden Monates verkauft bezw. gekauft, und wird daher sestzustellen sein, wann dieser Liquidationskurs bei der Berliner Börse bestimmt wird. Wird derselbe, wie in Saling a. a. D. S. 92 bemerkt wird, erst am zweiten Tage vor Ultimo von den Sachsverständigen der Fondsbörse sestgeset, so würde die Lieferung der am 24. Oktober, 26. Oktober und 23. November gekausten und bezw. verstauften Wertpapiere erst sür einen bestimmten späteren Termin gegen Zahlung des dann erst der Höhe nach seststenden Kauspreises bestungen sein, und würden dann Zeitgeschäfte, wenn auch nur solche von kurzer Dauer, vorliegen (Saling a. a. D. S. 108 Unm.).